

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeindeverwaltungsverband Schefflenztal

Teiländerung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Gewinn Büchlein“ im Ortsteil Waldmühlbach im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB

Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Schefflenztal hat in öffentlicher Sitzung am 15.03.2023 den Entwurf der Teiländerung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Gewinn Büchlein“ Gemarkung Billigheim gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

- im Westen : durch den angrenzenden Unterhaltungsweg bzw. durch einen Wirtschaftsweg des Gewanns „Eckertsgrund“,
- im Norden : durch einen Unterhaltungsweg des Gewanns „Espich“ am nördlichen Geltungsbereich sowie für den südlichen Geltungsbereich durch einen Wirtschaftsweg des Gewanns „Elzweg“ und „Hofäcker“,
- im Osten : durch einen Wirtschaftsweg der Gewanne „Eulengrund“ und „Elzweg“ am nördlichen Geltungsbereich sowie für den südlichen Geltungsbereich durch die angrenzende Ackerflächen des Gewanns „Gründlein“,
- im Süden : durch einen Wirtschaftsweg des Gewanns „Eckertsgrund“ am nördlichen Geltungsbereich sowie am südlichen Geltungsbereich durch einen weiteren Wirtschaftsweg des Gewanns „Poppental“.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Ziel und Zweck der Planung

Anlass der Änderung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Gewinn Büchlein“. Das Plangebiet wird aktuell im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung als geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung entspricht, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Die Änderung des Flächennutzungsplans trägt dazu bei, die durch die Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. Vorgesehen ist dabei, als Teilziel, im Jahr 2050 80 % der Energie aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Durch die Ausweisung eines Solarparks soll das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

Der Entwurf der Teiländerung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

vom 24.04.2023 bis 26.05.2023 (jeweils einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Billigheim und im Rathaus der Gemeinde Schefflenz während der jeweils üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Homepage der Gemeinde Billigheim (www.billigheim.de/de/verwaltung-gemeinderat/aktuelles#anfang) und auf der Homepage der Gemeinde Schefflenz (www.schefflenz.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/flaechennutzungsplan) eingestellt. Während der Auslegung können Stellungnahmen bei der Gemeinde Billigheim bzw. der Gemeinde Schefflenz abgegeben werden.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Zur Teiländerung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Gewann Büchlein“ sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Art der Informationen / Urheber	Inhalt	Schutzgut
Umweltbericht des Ingenieurbüros für Umweltplanung „Wager + Simon“ Ingenieure zum Bebauungsplanverfahren vom 21.02.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter - Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung und bei Durchführung der Planung - Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung / zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen - Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Planung 	<ul style="list-style-type: none"> - Boden - Wasser - Luft und Klima - Pflanzen und Tiere - Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren - Landschaft - Biologische Vielfalt - Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Kultur- und sonstige Sachgüter - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung sowie Lageplan des Ingenieurbüros für Umweltplanung „Wagner+Simon“ Ingenieure zum Bebauungsplanverfahren vom 21.02.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsaufnahme und Bewertung - Wirkung des Bebauungsplans auf Natur und Landschaft - Konflikte und Beeinträchtigungen - Ziele und Maßnahmen der Grünordnung - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz 	<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzen und Tiere - Klima und Luft - Boden - Wasser - Landschaft

Fachbeitrag Artenschutz des Ingenieurbüros für Umweltplanung „Wagner+Simon“ Ingenieure zum Bebauungsplanverfahren vom 20.02.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz: Lebensbereiche und Strukturen, Wirkfaktoren des Bebauungsplans - Europäische Vogelarten - Zauneidechse - Fledermäuse - Haselmaus 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Tiere und Pflanzen - Biologische Vielfalt
Stellungnahme Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vom 28.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen, zum besonderen Artenschutz und zur Eingriffsregelung - Hinweise zum Klimaschutz, - Hinweise zum Biotop- und Streuobstschutz, - Hinweise zum Grundwasserschutz, - Keine Altlast oder altlastverdächtige Fläche - Hinweise zum Bodenschutz, - Hinweise zur Wertigkeit der Flächen im Plangebiet - Hinweise zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaft - Pflanzen und Tiere - Biologische Vielfalt - Wasser - Boden - Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Luft und Klima
Stellungnahme Verband Region Rhein-Neckar vom 30.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zur Lage im Regionalen Grünzug sowie im Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - Hinweise zum Ausbau erneuerbarer Energien 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaft - Boden
Stellungnahme RP Karlsruhe – Wirtschaft. Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen vom 30.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zur Lage im Regionalen Grünzug sowie im Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - Hinweise zum Ausbau erneuerbarer Energien 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaft - Boden
Stellungnahme RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege vom 13.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Archäologischen Denkmalpflege 	<ul style="list-style-type: none"> - Kultur- und sonstige Sachgüter
Stellungnahme RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 22.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Geotechnik und Baugrunduntersuchungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Boden

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Billigheim oder der Gemeinde Schefflenz zum Inhalt der Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich an die Gemeinde Billigheim/Gemeinde Schefflenz (Sulzbacher Straße 9, 74842 Billigheim; Mittelstraße 47, 74850 Schefflenz)
- per E-Mail an zentrale@billigheim.de oder info@schefflenz.de (mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift) oder
- mündlich zur Niederschrift im Rathaus mit der Bitte nach vorheriger Terminvereinbarung (bei der Gemeinde Billigheim, Tel. 06265/9200-0 oder per Mail: zentrale@billigheim.de / bei der Gemeinde Schefflenz, Tel. 06293/9200-0 oder per Mail: info@schefflenz.de).

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben,

sofern der Gemeindeverwaltungsverband deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schefflenz, den 14. April 2023

gez.
Rainer Houck
Verbandsvorsitzender

Auf den Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses im Ortsteil Mittelschefflenz, Mittelstraße 47, wird verwiesen.